

zu wünschen und die vorgeschlagene ehrt den ganzen Stand. Man kann überhaupt wohl die Frage aufwerfen, ob der anders Handelnde creditwürdig sei. Angesehene Verleger und auch ganze Verlegervereine stellen ohnehin öfters eine solche Forderung als Vorbedingung für die Eröffnung einer Verbindung.

Die Herren Bergstraeßer, Spemann und Fehr tragen ad 4. auf folgenden Zusatz an:

Diese Bestimmung findet keine Anwendung beim Kauf einer Concursumasse.

Eine Bestimmung, die sich schon in dem Statut der Schweizer Vereine befindet.

Herr Abendroth meint, daß auch das Antiquariat in den einleitenden Worten des Paragraphen Erwähnung finden müsse.

Herr Brockhaus schließt sich dem an. Ob es möglich sein wird, das Antiquariat auf seiner geringeren Stufe auszuschließen, weiß er nicht. Hinsichtlich der Hastbarkeit muß doch wohl auch eine Ausnahme stattfinden, wenn einer eine Firma ohne Activa und Passiva kauft. In Betreff des Punkt 2. ist ihm das Wichtigste, daß damit ausgesprochen wird, daß nur der Aufnahmefuchende den Nachweis der Kreisangehörigkeit beizubringen habe, es kann ein solcher Nachweis somit nicht von einem schon früher aufgenommenen Mitglied gelten, was auch eine Unbilligkeit sein würde, deren Nothwendigkeit er überhaupt nicht einsehen kann. Im Auslande ist es ja ohnehin gar nicht möglich, sich einem Kreise anzuschließen, da die Remedur, welche der Morgenstern'sche Entwurf bieten würde, daß die Mitglieder aus Orten, die keinem Kreise angehören, sich dem nächstliegenden oder dem Leipziger Kreise anschließen können, in dem Vorstands-Entwurf fehlt. Er kann sich übrigens recht wohl denken, daß der Eine oder der Andere vollkommen gültige Gründe haben könne, um nicht einem gewissen Kreise angehören zu wollen. Er hält das Experiment mit den Kreisen für ein gefährliches, welches dem Börsenverein eine große Anzahl von Mitgliedern kosten kann.

Herr Spemann schließt sich Herrn Brockhaus' Bedenken an, wohingegen es Herrn Müller nicht recht sachlich ist, weshalb Verleger sich besinnen sollten, einem Kreisverein beizutreten, da ein solcher doch nichts, was mit dem Börsenvereins-Statut im Widerspruch steht, vornehmen kann.

Herr Morgenstern meint, die Anführung der verschiedenen Arten von Genossen in dem §. 1. des Statuts nöthige zu einer Menge von Wiederholungen, wenn nicht anders einmal für alle die Declaration gegeben würde, daß unter der Bezeichnung „Buchhändler“ im Statut stets „Buch-, Kunst-, Musikalien- und Landkartenhändler sowie Antiquare“ zu verstehen seien. Das Bedenken des Herrn Brockhaus in Betreff der Kreisangehörigkeit kann er nicht grundlos finden, wenn von der Bestimmung abgegangen werden sollte, daß der Börsenverein die Kreise festzustellen habe, dann könnten sich allerdings verschiedene Kreise von untergeordneter Bedeutung bilden, denen ein Verleger, vielleicht mit einem gewissen Recht, nicht sich anschließen würde. — 30 Mark Eintrittsgeld findet er hoch, selbst 20 Mark; vielleicht kann das Eintrittsgeld für Kreismitglieder ermäßigt, event. für innerhalb eines Jahres Zutretende erlassen werden. Ad 1. des Kaiser'schen Entwurfes zieht er die Bestimmung seines eigenen Entwurfes vor: „Der Nachweis, daß der Aufzunehmende nach den am Orte seiner Niederlassung geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Betriebe des Buchhandels berechtigt ist.“ — Verliert der Aufgenommene die Mitgliedschaft bei dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, so muß er auch nachweisen, daß er sie bei der Aufnahme besitzt. Das Novum in Betreff der Passiva-Übernahme kann er nicht billigen, weil es zu einer Menge von Differenzen führt. Wie ist es möglich, die Nachweise über die Richtigkeit der einzelnen

Posten zu liefern? Es muß Sache der Verlegervereine bleiben, sich mit diesem Punkt zu beschäftigen.

Herr Böhlau bemerkt, daß das Eintrittsgeld zu einer Zeit festgesetzt wurde, wo das Geld einen weit höheren Werth hatte und der Verein pecuniär nicht so glänzend stand und doch wurde es nicht für zu hoch gehalten. Bei dem Vermögensstand von heute kommen etwa 200 M. auf jedes Mitglied.

Herr Bielefeld will für Ziffer 2. folgenden Wortlaut: „Der Nachweis, daß der Aufnahme Suchende Mitglied eines von dem Börsenverein anerkannten buchhändlerischen Vereins sei.“

Herr Morgenstern beantragt Hinzufügung der Bestimmung, daß der Vorstand bei Zurückweisung eines Aufnahmegesuchs nicht verpflichtet sei, Gründe anzugeben, daß aber dem Zurückgewiesenen Recurs an die Generalversammlung zustehe.

Herr Kröner stellt zu der Ziffer 2. ein Amendement, das durch Nebenamendements der Herren Bielefeld, Bergstraeßer, Kaiser, Höfer schließlich folgende Fassung erhält:

Der Nachweis, daß der Aufnahme Suchende Mitglied eines von dem Börsenvereine durch Genehmigung seiner Statuten anerkannten, den buchhändlerischen Berufsinteressen gewidmeten Vereines ist. Für Diejenigen, welche nicht im Bezirke eines solchen Vereines wohnen, ist die Einreichung und Empfehlung des Aufnahmegesuchs durch drei Mitglieder des Börsenvereins nöthig.

(An passender Stelle des Statuts muß folgender Satz, vorbehaltlich der redactionellen Aenderung, eingeschaltet werden: „Die Genehmigung der Statuten darf nicht verweigert werden, wenn sie nichts den Statuten des Börsenvereins Zuwiderhandelndes enthalten.“)

Der Vereinsvorstand interpretirt auf geschehene Anfrage seinen Entwurf unter Hinweis auf §. 58. desselben dahin, daß er die Angehörigkeit zu einem Verlegerverein als genügend in Bezug auf §. 2. anerkenne. Er könne und dürfe nicht rathen, einen großen Theil der Vereinsmitglieder von sich zu stoßen, die sich in die Kreisvereine nicht einordnen lassen wollen.

Herrn Bielefeld ist es unfaßlich, weshalb die großen Verleger Bedenken tragen, sich an die Kreise anzuschließen. Im Uebrigen kommt es auch darauf weniger an, denn die großen Verleger werden nicht groß geboren und die kleinen schließen sich den Vereinen gern an. Dagegen macht Herr Spemann geltend, daß es ja durchaus nicht ausgeschlossen sei, daß sich Jemand dem Buchhandel mit großen Capitalkräften widme und gleich ein großer Verleger werde, auch Herr Kröner weist darauf hin, daß die Verleger nicht gar so selten gleich groß geboren werden, wenn z. B. der Sohn des Besitzers eines großen Geschäfts dies übernimmt.

Herr Brockhaus kann nicht unterlassen, nochmals dringlich anzurathen, die Vereinsangehörigkeit aus dem §. 2. zu streichen. Er selbst gehöre z. B. nicht dem Leipziger Verlegerverein an und könne es nicht, und so würde es Vielen gehen. Wie Herr Kröner ja schon erwähnt hat, tritt, da die Mitgliedschaft des Börsenvereins auf der Person ruht, z. B. beim Todesfall eines Geschäftsbesitzers, die Alternative an den Nachfolger heran, entweder nicht Börsenvereins-Mitglied zu werden oder sich in einen Kreis- oder Verlegerverein einzwängen zu lassen.

Die Debatte über §. 2. wird geschlossen und die Abstimmung über die einzelnen Ziffern sowie das Amendement vorgenommen. Nach theilweiser Annahme, theilweiser Ablehnung derselben, sowie nach Ablehnung des §. 4. des Entwurfes, die Uebernahme der Passiva betreffend, wird der Paragraph angenommen.

Die Herren Spemann und Morgenstern geben folgende Motivirungen ihrer Abstimmung zu Protokoll:

„Ich stimme gegen die Annahme, nicht weil ich es nicht im höchsten Grade wünsche, unsere Kreisvereine durch die